

Stellungnahme zum Änderungsantrag

SPD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2022/2186**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

Umsetzung eines Sexkaufverbots

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Hauptausschuss	08.11.2022	1.1	x	
Hauptausschuss	11.07.2023	3.1	x	

Kurzfassung

Für die Einführung und Durchsetzung eines Sexkaufverbots und der damit bezweckten Kriminalisierung gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage.

Die Ausweisung von Sperrbezirken liegt in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Fachgruppe Prostituiertenschutzgesetz wird prüfen, ob es rechtssichere Gründe gibt, mit denen beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine entsprechende Änderung der aktuell geltenden Rechtsverordnung beantragt werden kann.

Über die Maßnahmen und Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der Straßenprostitution liegen von den genannten Städten bislang keine ausführlichen Informationen vor. Die Verwaltung wird sich aber mit diesen Städten in Verbindung setzen und die danach erlangten Informationen in der Fachgruppe Prostituiertenschutzgesetz bewerten. Das Ergebnis soll danach im Hauptausschuss vorgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Zu den einzelnen Fragen folgende ergänzenden Ausführungen:

1. Die Verwaltung prüft die Möglichkeit der Einführung eines Sexkaufverbots

Derzeit gibt es keine Rechtsgrundlage, die Kommunen dazu berechtigen würde, ein Sexkaufverbot einzuführen. Das Thema wird aktuell auf vielen Ebenen diskutiert, es haben sich daraus aber noch keine Handlungsmöglichkeiten für die kommunalen Verwaltungen ergeben.

2. Zusätzlich soll überprüft werden, ob die bestehenden Sperrbezirke ausgeweitet werden können und gegebenenfalls das ganze Stadtgebiet als Sperrbezirk ausgewiesen werden kann.

Ein generelles Verbot der Prostitution in einer Großstadt wie Karlsruhe ist rechtlich nicht umsetzbar. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Straßenprostitution in Karlsruhe im Jahr 2014 wurde dies auch in den Diskussionen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, das für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zuständig wäre, auch nochmals deutlich.

Derzeit gilt für die Straßenprostitution bereits ein Verbot in der Zeit von 6 bis 22 Uhr und somit ist das gesamte Stadtgebiet tagsüber bereits als Sperrbezirk für die Straßenprostitution ausgewiesen. Bisher liegen der Verwaltung keine rechtssicheren Erkenntnisse vor, die eine weitere Einschränkung der zulässigen Zeiten oder gar ein generelles Verbot der Straßenprostitution zulassen würden.

Die Fachgruppe Prostituiertenschutzgesetz wird aber nochmals prüfen, ob es zwischenzeitlich neue Erkenntnisse gibt, die ein entsprechendes Zugehen auf das Regierungspräsidium Karlsruhe ermöglichen.

3. Bestehende kommunale Maßnahmen zur Begrenzung der Straßenprostitution in anderen Städten (z. B. Stuttgart, Augsburg und Darmstadt) sollen im zuständigen Ausschuss vorgestellt werden, um daraus Handlungsoptionen zu entwickeln.

Über die Maßnahmen und Vorgehensweisen der genannten Städte, mit denen diese die Straßenprostitution eingrenzen, liegen der Verwaltung bislang keine ausführlichen Informationen vor. Die Verwaltung wird sich aber mit diesen Städten in Verbindung setzen und in einen fachlichen Austausch treten. Die danach erlangten Informationen sollen dann in der Fachgruppe Prostituiertenschutzgesetz behandelt und das Ergebnis danach im Hauptausschuss vorgestellt werden.